

Satzung über die Bildung eines Wirtschaftsbeirates der Stadt Neustadt an der Weinstraße

§ 1 Errichtung

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße errichtet einen Wirtschaftsbeirat für die Beratung der städtischen Beschlussgremien.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen zur Förderung der Wirtschaft zu beraten. Die Mitwirkung erfolgt durch Stellungnahmen zur Vorbereitung von Beschlüssen der städtischen Gremien
- (2) Die Arbeit im Wirtschaftsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 3 Mitglieder des Beirates

- (1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus nachfolgend genannten Mitgliedern.
- (2) Dem Wirtschaftsbeirat gehören jeweils ein Vertreter/in aus nachfolgenden Bereichen und Interessengruppen der Stadt an:
 - Willkomm
 - Kreishandwerkerschaft
 - Bauern- und Winzerschaft
 - Vertreter der regionalen Sparkasse/Banken
 - IHK
 - Vertreter des großflächigen Einzelhandel
 - Dehoga
 - Einzelhandelsverband
 - Freie Berufe
 - Heilberufe
 - WEG
 - TKS

Weitere Mitglieder aus nicht genannten Organisationen können kooptiert werden.

- (3) An den Beratungen des Wirtschaftsbeirates können Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtverwaltung Neustadt teilnehmen. Die Entscheidung über deren Teilnahme trifft der Oberbürgermeister.
- (4) Der Wirtschaftsbeirat kann sachverständige Personen zu den ordentlichen Beratungen einladen.
- (5) Der Wirtschaftsbeirat kann zu bestimmten Problembereichen aus dem Kreise der Mitglieder und sachverständigen Personen Arbeitsgruppen bilden.

§ 4

Bestellung und Berufung

Die Mitglieder gemäß §3 (2) dieser Satzung werden durch den Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmt.

§ 5 Vorsitz

- (1) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wählen in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende. Hierbei handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Über jede Sitzung des Wirtschaftsbeirats wird durch die Stadtverwaltung Neustadt ein Protokoll gefertigt. Es wird als Beschlussprotokoll geführt. Dieses muss mindestens die Namen der Teilnehmer, die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen das Stimmenverhältnis enthalten.

§ 6 Einberufung/Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Wirtschaftsbeirat ein. Ebenfalls stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Tagesordnung auf. Die Einladung zur ersten Sitzung des Wirtschaftsbeirates und die Durchführung der ersten Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden erfolgt durch den/die für die Wirtschaft zuständigen Dezernenten/in
- (2) Die Beratungen des Wirtschaftsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Für Ausnahmen gilt § 15 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung ein.

§ 7

Arbeitsweise

- (1) Der Wirtschaftsbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Seine Beschlüsse fasst der Wirtschaftsbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
- (4) Der Oberbürgermeister kann auf Antrag des Beirates die Angelegenheiten /Beschlüsse dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

§ 8

Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

- (1) Soweit die Satzung keine Festlegungen trifft, gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in der jeweilig gültigen Fassung sinngemäß.
- (2) Die Satzung tritt zum xxxxxx in Kraft.